

## STEUERINFORMATIONEN

I - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, trotz heftigem Gegenwind wurde im Dezember die Tarifglättung für landwirtschaftliche Einkünfte beschlossen. Die Handhabung der Regelung zur Entlastung bei Gewinnschwankungen ist kompliziert, der Steuervorteil für den Landwirt kann aber beachtlich sein. Auf Seite 3 erläutern wir Ihnen die Funktion der neuen Vorschrift. Dauerthema bei der Umsatzsteuer ist die ordnungsgemäße Rechnung, im Artikel auf Seite 1 stellen wir Ihnen die aktuelle Entwicklung zur Rechnungsberichtigung dar.

- 01/17 • **Vorsteuerabzug:** Rückwirkende Rechnungsberichtigung
- 02/17 **Gebäude:** Renovierungskosten nach der Anschaffung
- 03/17 **Kassenführung:** Zertifizierte Registrierkassen ab 2020
- 04/17 • **Tarifglättung:** Entlastung bei Gewinnschwankungen?
- 05/17 **Handwerkerleistungen:** Neuer Erlass bringt zusätzliche Begünstigungen
- 06/17 **Mindestlohn:** Weiterhin erhöhte Aufzeichnungspflichten für Landwirte
- 07/17 **Flexirentengesetz:** Änderungen bei Beschäftigung von Rentnern ab 2017



### HAUPTTHEMA 1

## Vorsteuerabzug: Rückwirkende Rechnungsberichtigung

01/17 •

Der Europäische Gerichtshof hat ein für die Praxis wichtiges Urteil gesprochen: Rechnungen können für den Vorsteuerabzug unter bestimmten Umständen auch rückwirkend berichtigt werden. Wenn z. B. heute ein Betriebsprüfer eine Rechnung des Jahres 2013 nicht anerkennt, ging das Finanzamt bisher von Folgendem aus: Der Vorsteuerabzug im Jahr 2013 wird gestrichen und erst in dem Zeitpunkt gewährt, in dem die korrigierte Rechnung vorgelegt wird.

Der Vorsteuerabzug geht zwar nicht verloren, der entscheidende Unterschied zwischen Vorsteuerabzug

- rückwirkend gewähren oder
- erst zum Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung

sind aber 6 % Zinsen pro Jahr, die für die Steuernachzahlung des Jahres 2013 an das Finanzamt gezahlt werden müssen.

### Wichtig bleibt die ordnungsgemäße Rechnung

Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben oder regelbesteuerte Umsätze haben sowie Gewerbebetriebe müssen auf ihre Einnahmen Umsatzsteuer abführen. Dafür bekommen sie die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet. Für diesen Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung zwingende Voraussetzung.

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist für den Rechnungsempfänger wie ein Scheck vom Finanzamt, er kann den Vorsteuerbetrag unmittelbar einlösen. Eine fehlerhafte Rechnung ist wie ein geplatzter Scheck! Wichtig ist und bleibt, jede Rechnung beim Eingang zu überprüfen, ob sie alle erforderlichen Angaben ent-

hält und den Aussteller bei Fehlern sofort zur Berichtigung aufzufordern.

Für Leistungserbringer gilt: Auch die in einer fehlerhaften Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

### Rückwirkende Berichtigung ist nicht in jedem Fall möglich

Die Berichtigung einer Rechnung ist grundsätzlich auch nach Jahren noch möglich. Sie kann aber auf Schwierigkeiten stoßen:

Die Berichtigung kann immer nur vom Rechnungsaussteller erfolgen, nicht von Ihnen selbst. Denkbar ist, dass es die ausstellende Firma nach Jahren gar nicht mehr gibt, dann kann der Vorsteuerabzug aufgrund der fehlerhaften Rechnung unwiederbringlich verloren sein. Haben Sie an den Leistungserbringer per Gutschrift abgerechnet, berichtigen Sie eine fehlerhafte Gutschrift natürlich selbst.

Die Rechnungsberichtigung unterliegt bestimmten formalen Vorschriften. Waren Sie selbst Aussteller einer fehlerhaften Rechnung oder Gutschrift, dann stimmen Sie die Berichtigung mit uns ab. Liegen am Ende z. B. zwei Rechnungen vor, in denen für die gleiche Leistung zweimal Umsatzsteuer ausgewiesen wird, muss auch zweimal Umsatzsteuer abgeführt werden („doppelter Umsatzsteuerausweis“) – fehlerhafte Rechnungen sollten also zurückgegeben werden. Unter Umständen kann die Berichtigung kompliziert und langwierig sein.

Eine rückwirkende Berichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung ist nur möglich, wenn die erste Rechnung korrekte Mindestangaben enthält. Das sind:

- Adresse des Leistungserbringers und Leistungsempfängers,
- die Leistungsbeschreibung (was wurde geliefert, welche Dienstleistung wurde erbracht),
- das Nettoentgelt und
- die Umsatzsteuer.

Insbesondere Rechnungen an die falsche Person oder Scheinrechnungen über Leistungen, die es gar nicht gab, können nicht rückwirkend berichtigt werden.

## UNTERNEHMEN

### Gebäude: Renovierungskosten nach der Anschaffung

02/17

Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes können nur im Wege der AfA geltend gemacht werden. Bei betrieblichen Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, auf eine Laufzeit von 33 Jahren, ansonsten verteilt auf 50 Jahre. Wird ein Gebäude mit Grundstück angeschafft, beschränkt sich die Abschreibung auf den Gebäudeanteil. Das gilt für Gebäude im Betrieb wie auch für private Vermietungsobjekte.

#### Grenzen beim Sofortabzug von Renovierungskosten

Umso interessanter ist es, Teile der Kosten sofort gewinn- oder einkunftsmindernd geltend machen zu können. Eine Möglichkeit sind Renovierungskosten nach der Anschaffung. Der Gesetzgeber hat der Gestaltungsfreude hier eine Grenze gesetzt: die so genannten „anschaffungsnahen Herstellungskosten“. Überschreiten Renovierungskosten im Zeitraum von 3 Jahren nach der Anschaffung 15 % der Anschaffungskosten, werden sie zu Herstellungskosten – dürfen also nicht sofort abgezogen werden, sondern müssen auf die Abschreibungszeit verteilt werden.

**Beispiel:** Landwirt Schröder kauft ein Grundstück mit einer Maschinenhalle. Auf das Gebäude entfällt ein Kaufpreisanteil von 100.000 €. Schröder hat daran gedacht, die Aufteilung im Kaufvertrag zu regeln. Bis zu 15 % des Anschaffungspreises, also 15.000 € Renovierungskosten kann Schröder nun in das Gebäude stecken und sofort als Betriebsausgabe absetzen. Dabei muss er auf die nachfolgend aufgeführten Punkte achten.

- 1) Die Berechnung der 15 %-Grenze muss sorgfältig durchgeführt werden. Schon eine geringfügige Überschreitung führt zur vollständigen Umqualifizierung zu Herstellungskosten. Gerechnet wird nur mit den Nettowerten der Renovierungskosten, auch wenn die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet wird. Die 3 Jahre sind ab Anschaffungsdatum taggenau zu berechnen. Dabei kommt es auf die in diesem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Maßnahmen an, der Zeitpunkt der Zahlung ist unerheblich. Somit kann es sinnvoll sein, Maßnahmen zu teilen, um die Grenze einzuhalten. Es werden alle Erhaltungsarbeiten am Gebäude mitgerechnet, auch Schönheitsreparaturen, das hat der BFH aktuell klargestellt. Nur jährlich üblich anfallende Erhaltungsarbeiten wie z. B. die Heizungswartung werden nicht mitgerechnet.

Fortsetzung oben rechts

### Fazit

Bei der Rechnungsberichtigung geht es darum, den Karren wieder aus dem Graben zu ziehen. Für den praktischen Alltag ist es wichtig, durch sorgsamem Umgang mit Rechnungseingang und Rechnungsausstellung gar nicht erst in den Graben zu geraten. Ordentliche Rechnungen sind auch eine Visitenkarte Ihres Unternehmens. Gerne erläutern wir Ihnen die erforderlichen Rechnungsangaben, sowie die sichere und praktikable Handhabung in Ihrem Betrieb.

EuGH-Urteil vom 15.09.2016 C-518/14  
BFH-Urteil vom 20.10.2016 V R 26/15



Fortsetzung Gebäude: Renovierungskosten nach der Anschaffung?

- 2) Es muss sich tatsächlich um Renovierungsarbeiten handeln. So führt z. B. jegliche Erweiterung der Nutzfläche grundsätzlich zu Herstellungskosten. Diese Aufwendungen brauchen daher bei der 15 %-Grenze nicht mitgerechnet werden. Es ist also möglich, das Gebäude unmittelbar nach Kauf zu erweitern und andere Renovierungsaufwendungen trotzdem innerhalb der 15 %-Grenze sofort abzusetzen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten können ein Fallstrick, aber auch eine Chance sein, wenn man die Durchführung der Renovierung richtig plant. Beziehen Sie uns bei jeglichen Gebäudeaufwendungen schon in die Planung ein.

BFH-Urteile vom 14.06.2016 IX R 25/14, 15/15 und 22/15

### Kassenführung: Zertifizierte Registrierkassen ab 2020

03/17

Ende Dezember wurde das Gesetz zur Einführung von zertifizierten Registrierkassen verabschiedet. Wichtig ist: Mit dem Gesetz wurde keine Registrierkassenpflicht eingeführt, die offene Ladenkasse bleibt also bis auf weiteres zulässig.

Für den Einsatz von Registrierkassen gilt nun Folgendes:

- Ab 01.01.2020 muss eine Registrierkasse ein behördlich zertifiziertes Sicherheitssystem haben, das Manipulationen verhindert. Ein Verstoß dagegen wird mit Bußgeld geahndet. Eingeführt wird mit diesem Datum auch eine Belegausgabepflicht, unter bestimmten Voraussetzungen kann aber die Befreiung davon beantragt werden.
- Schon seit 01.01.2017 sind Kassen, die nicht sämtliche Einzelvorgänge über 10 Jahre speichern können, sondern z. B. die nach Ausdruck eines Z-Bons den Speicher löschen, nicht mehr ordnungsgemäß. Das gilt auch für Waagen mit Registrierkassenfunktion.
- Kassen, die seit 25.10.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden oder werden und die Speicherung über 10 Jahre erlauben, aber nicht mit einem zertifizierten Sicherheitssystem nachgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden.

Ab dem Jahr 2018 wird zudem eine unangekündigte Kassennachscha durch das Finanzamt eingeführt. Stimmen Sie die Kassenführung in Ihrem Betrieb mit uns ab.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BGBl I 2016 S. 1342



# Tarifglättung: Entlastung bei Gewinnschwankungen?

04/17

Im Dezember wurde die Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vom Gesetzgeber verabschiedet. Sie steht nun noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission, da sie Beihilfencharakter hat – die Genehmigung ist wahrscheinlich, allerdings noch nicht absolut sicher. Die neue Regelung wirbelt die bisherige Vorgehensweise bei der Gewinngestaltung gehörig durcheinander. Es ist daher wichtig, die Funktion zu kennen.

## Ziel und Anwendungszeitraum der Regelung

Mit der Tarifglättung sollen steuerliche Nachteile aus Gewinnschwankungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen werden. Durch eine fiktive Vergleichsrechnung soll über einen 3-Jahreszeitraum eine gleichmäßige Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte hergestellt werden. Die Regelung begünstigt nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Gewinnermittlungsart – ob Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder Durchschnittssatzgewinnermittlung (§ 13a EStG) – ist unerheblich. Auch Verpächter sind begünstigt, sofern aus der Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

Die Tarifglättung wird für drei feste 3-Jahreszeiträume („Betrachtungszeiträume“) vorgenommen: 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Mit Ablauf des Jahres 2022 endet die Tarifglättung in jedem Fall.

## Wie funktioniert die Regelung?

**Beispiel:** Landwirt Meyer ist verheiratet, kinderlos und bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit Wirtschaftsjahr 01.07. bis 30.06. Weitere Einkünfte hat Meyer nicht. Seine Alterskassenbeiträge betragen jährlich 4.000 € und die Krankenkassenbeiträge jährlich 5.000 €.

Für den Betrieb werden nun die Gewinne ermittelt und die Steuererklärungen erstellt. Die Gewinne betragen im

Wirtschaftsjahr 2013/2014:	130.000 €
Wirtschaftsjahr 2014/2015:	50.000 €
Wirtschaftsjahr 2015/2016:	30.000 €
Wirtschaftsjahr 2016/2017:	10.000 €

**Folge:** Die Gewinne werden wie bisher anteilig (zu jeweils 6/12) den Kalenderjahren („Veranlagungszeiträumen“) zugerechnet, daraus ergeben sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Anhand der Einkünfte und nach Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen etc. wird dann die Einkommensteuer berechnet:

	Einkünfte	Einkommensteuer
2014	90.000 €	18.536 €
2015	40.000 €	2.624 €
2016	20.000 €	0 €

Für die Jahre 2014 und 2015 ergehen so auch die Steuerbescheide. Erst bei der Steuerveranlagung 2016 wird die Tarifglättung gerechnet. Das passiert in drei Schritten.

## 1. Schritt – Summe der tatsächlichen Einkommensteuer

Es wird die Einkommensteuer der drei Jahre zusammengezählt, die sich aufgrund der tatsächlichen Einkünfte ergibt:

2014:	18.536 €
2015:	2.624 €
2016:	0 €
Summe:	21.160 €

## 2. Schritt – Summe der fiktiven Einkommensteuer

Es wird die fiktive Einkommensteuer ausgerechnet, die sich ergäbe, wenn alle Gewinne und Verluste der drei Kalenderjahre zusammengezählt und gleichmäßig auf die drei Jahre verteilt würden: 90.000 € in 2014 + 40.000 € in 2015 + 20.000 € in 2016 = 150.000 €, geteilt durch 3 = 50.000 € pro Jahr.

Die fiktive Einkommensteuer beträgt dann:

2014:	5.394 €
2015:	5.204 €
2016:	5.078 €
Summe:	15.676 €

## 3. Schritt – Vergleichsrechnung

Die Differenz aus

- den Steuerbeträgen der tatsächlichen Einkünfte aus LuF (Schritt 1) und
- den fiktiven Steuerbeträgen der gleichmäßig verteilten Einkünfte aus LuF (Schritt 2)

wird dann auf die Einkommensteuer des letzten Steuerjahres im Betrachtungszeitraum entweder angerechnet oder erstattet. Im Beispielsfall wird gerechnet

tatsächliche Einkommensteuer:	21.160 €
abzüglich fiktive Einkommensteuer:	15.676 €
Differenz	5.484 €.

Dieser Betrag wird an Landwirt Meyer mit dem Einkommensteuerbescheid 2016 erstattet.

## Fazit

Die Berechnung ist in der Praxis oft noch um einiges komplizierter. Hätte Landwirt Meyer im Beispielsfall noch andere Einkünfte, z. B. aus einem Gewerbebetrieb, müsste man die Einkommensteuer berechnen, die anteilig auf die landwirtschaftlichen Einkünfte entfällt.

**Wichtig:** Da am Ende des jeweiligen 3-Jahreszeitraums immer die gleichmäßige Steuerbelastung hergestellt wird, hat jede Gewinngestaltung im landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. der Abzug eines Investitionsabzugsbetrages (IAB), nun Auswirkung auf drei Einkommensteuerbescheide. Wird für ein Wirtschaftsjahr am Anfang des 3-Jahreszeitraums ein IAB abgezogen, können wir die Auswirkung für Sie nicht mehr ausrechnen, sondern nur noch schätzen.

Die Auswirkung der Tarifglättung für Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

§ 33c EStG neu, Anwendung § 52 Abs. 33a EStG neu





## Handwerkerleistungen: Neuer Erlass bringt zusätzliche Begünstigungen 05/17

Für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 % der Aufwendungen als Steuerabzugsbetrag geltend gemacht werden, begrenzt auf 4.000 € für Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse (510 € bei Minijobs) sowie 1.200 € für Handwerkerleistungen.

**Wichtig:** Die Aufwendungen dürfen nicht bar bezahlt werden. Mit einem neuen Erlass hat die Finanzverwaltung – wenn auch zaghaf – die günstige Rechtsprechung umgesetzt.

### Umfang des Haushalts

Neben haushaltsnahen Dienstleistungen auf dem Hausgrundstück sind nun auch Dienstleistungen auf den angrenzenden Nachbargrundstücken begünstigt, wie z. B. der Gehweg-Winterdienst oder Handwerkerleistungen an Versorgungsleitungen.

### Hausanschlusskosten

Hausanschlusskosten an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz können begünstigte Handwerkerleistungen sein. Die Finanzverwaltung will jedoch Kosten, die von der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage berechnet werden, nicht begünstigen. Dazu sind aktuelle Verfahren bei den Gerichten anhängig. Es sollten also im Rahmen der Steuererklärung sämtliche Kosten für z. B. Kanalisations- und Trinkwasserversorgungsanschlüsse oder Straßenbaubeiträge geltend gemacht werden. Um den Abzug wird man sich aber u. U. noch mit dem Finanzamt streiten müssen. Anschlusskosten für Neubauten sind unstrittig nicht begünstigt.

BMF-Schreiben vom 09.11.2016, Anh. BFH-Verfahren VI R 18/16

## Mindestlohn: Weiterhin erhöhte Aufzeichnungspflichten für Landwirte 06/17

Wie in der Steuerinformation IV/2016 berichtet, hat das OLG Hamm vergangenes Jahr entschieden, dass im grünen Bereich auch während der Geltungsdauer des Mindestentgelttarifvertrages in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (TV Mindestentgelt) nur für geringfügig Beschäftigte (Minijobber und kurzfristig Beschäftigte) – und somit nicht für alle Arbeitnehmer – Aufzeichnungspflichten bestünden.

### Rechtsauffassung des OLG Hamm wird nicht geteilt

Mittlerweile haben sich die betreffenden Ministerien zu dieser Entscheidung geäußert. Sie kommen nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Rechtsauffassung des OLG Hamm nicht geteilt werden kann. Somit ist bis zum Ablauf des TV Mindestentgelt am 31.12.2017 das Arbeitnehmer-Entsendegesetz weiter anzuwenden. Daher sollten die Stundendokumentationen für alle Arbeitnehmer – mit Ausnahme von beschäftigten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Eltern oder Kinder – bis zum 31.12.2017 weiter geführt werden. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) wird die Arbeitsaufzeichnungspflicht in der Landwirtschaft auf dieser Grundlage weiterhin prüfen.

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

## Flexirentengesetz: Änderungen bei Beschäftigung von Rentnern ab 2017 07/17

Seit 01.01.2017 gelten neue Regelungen bei Beschäftigung von Altersrentenbeziehern. Bisher war jeder Bezieher einer Vollrente versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze (stufenweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr). Wer z. B. mit 63 Jahren eine Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezog und noch ein wenig arbeitete, war in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber musste für diesen Versicherten dennoch den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zahlen. Dieser Beitrag wirkte sich aber bei dem jeweiligen Arbeitnehmer nicht rentensteigernd aus.

### Neu: Versicherungsfreiheit erst nach Regelaltersgrenze

Seit 01.01.2017 besteht für Arbeitnehmer – auch wenn sie eine Vollrente wegen Alters beziehen – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Erst wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist, besteht Versicherungsfreiheit.

### Neu: Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Arbeitnehmer nun auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Dann führen die künftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge auch zu entsprechenden Leistungsansprüchen des Arbeitnehmers.

### Übergangsregelung

Bereits am 31.12.2016 beschäftigte – nach neuem Recht eigentlich rentenversicherungspflichtige – Vollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, bleiben in dieser Beschäftigung renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist möglich.

### Keine Arbeitslosenversicherung nach Regelaltersgrenze

Bis 31.12.2021 müssen Arbeitgeber für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

### Minijobs von Rentnern bis zur Regelaltersgrenze

Nimmt ein Altersvollrentner ab 01.01.2017 einen 450-Euro-Minijob auf, ist er nun rentenversicherungspflichtig bis er die Regelaltersgrenze erreicht hat. Er kann sich, wie andere Minijobber auch, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Unabhängig von der Entscheidung des Minijobbers zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Dieser Beitrag wirkt sich aber anders als bisher bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für den Arbeitnehmer rentensteigernd aus.

Bestand ein Minijob bereits am 31.12.2016, ist der Altersvollrentner nach wie vor rentenversicherungsfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob der Minijobber die Regelaltersgrenze erreicht hat oder nicht. Auch in diesen Fällen kann der Altersvollrentner auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, um die Höhe seiner Rente zu steigern. Etwas anderes gilt, wenn sich der Minijobber in dem laufenden Minijob von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen.

Flexirentengesetz vom 08.12.2016, BGBl. 2016 I S. 2338